



STADTGEMEINDE STEYREGG

Pol.-Bez. Urfahr-Umgebung
4221 Steyregg, Weißenwolffstraße 3
Tel. 0732/640155, Fax 0732/640555

Steyregg, den 23.1.1997

GZ.: 810-0
Wasserleitungsordnung

K u n d m a c h u n g

Gem. § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, wird kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 7.11.1996, mit der eine Wasserleitungsordnung für die Stadtgemeinde Steyregg erlassen wird.

Aufgrund des § 4 Gemeindewasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 38/1956 zuletzt idF. 86/1995 und der §§ 40 Abs. 1 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, wird verordnet:

§1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde Steyregg liegenden und unter die Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§2

Anschlußzwang; Ausnahme vom Anschlußzwang

(1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, - im folgenden kurz Objekte genannt -, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes Anschlußzwang.

(2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlußzwang sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. 38/1956 zuletzt idF 86/1995, maßgeblich.

§ 3

Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

(1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlußzwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 7 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Anschlußleitung (§ 5) zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können. Die Herstellung der Anschlußleitung wird durch die Stadtgemeinde Steyregg bzw. deren Beauftragten durchgeführt. Die Instandhaltungskosten für die Anschlußleitung trägt die Stadtgemeinde Steyregg.

(2) Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlußzwang unterliegen und die Gemeinde können abweichend von der Regelung des Absatzes (1) privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

(3) Der Anschluß einer Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlage ist vom Liegenschaftseigentümer, im folgenden Eigentümer genannt, bei der Stadtgemeinde Steyregg mittels des hierfür aufgelegten Vordruckes anzumelden.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten ua., welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlußleitungen abzweigen.

§ 5

Anschlußleitung

Die Anschlußleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlußstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlußleitung und der Verbrauchsleitung. Anschlußleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsleitungen verbunden sein.

§ 6

Herstellung und Überwachung des Anschlusses

(1) Die Anschlußleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen nur von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten hergestellt werden. Dies gilt auch für notwendige Abänderungen, Erweiterungen, Auswechslungen, Instandsetzungen und die Behebung von Schäden an der Anschlußleitung. Die Gemeinde hat das Grabungsrecht zur Behebung von Schäden an der Anschlußleitung.

(2) Die technische Ausführung des Anschlusses muß der ÖNORM B 2532 entsprechen.

(3) Die Anschlußleitungen sind Eigentum der Stadtgemeinde Steyregg.

(4) Der Verbraucher hat jeden an der Anschlußleitung wahrgenommenen Schaden unverzüglich der Stadtgemeinde Steyregg zu melden.

§ 7 Verbrauchsleitung

(1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

(2) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.

§ 8 Hydranten

(1) Sollen an eine Anschlußleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.

(2) Hydranten iSd. Abs 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.

(3) Aus Hydranten iSd Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.

§ 9 Wasserbezug: Anmeldung

(1) Vor dem Anschluß eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

§ 10 Wasserzähler

(1) Die Ermittlung des Wasserverbrauchs erfolgt durch Wasserzähler, die im Eigentum und unter Kontrolle der Gemeinde Steyregg stehen. Für jeden Anschluß stellt die Gemeinde einen Wasserzähler gegen Verrechnung einer jährlichen Gebühr bei Standort und Größe des Wasserzählers bestimmt die Stadtgemeinde Steyregg.

(2) Der Ein - u. Ausbau des Wasserzählers und jede Änderung an diesem darf nur von der Stadtgemeinde Steyregg oder von deren Beauftragten vorgenommen werden und hat unter Beachtung der ÖNORM B 2532 zu erfolgen.

(3) Der Eigentümer hat einen geeigneten Raum oder einen entsprechenden Schacht für die Unterbringung des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die freie Zugänglichkeit zu den Armaturen und deren frostfreie Situierung sind zu gewährleisten.

(4) Der Verbraucher ist verpflichtet, jedem am Wasserzähler wahrgenommenen Schaden der Stadtgemeinde Steyregg unverzüglich zu melden.

§ 11 Überprüfung des Wasserzählers

Wenn der Verbraucher die Angaben des Wasserzählers als unrichtig betrachtet, kann er eine Prüfung desselben verlangen. Ergeben sich hierbei keine größeren Differenzen als + 5 %, so hat der Verbraucher die Kosten des Aus-u. Einbaues und der Prüfung selbst zu bezahlen. Bis zu einer Abweichung im vorstehend angegebenen Ausmaß sind die Angaben des Wasserzählers für beide Teile verbindlich.

§ 12 Wasserbezug

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. (2) und (3) kann jedem Anschluß Trink - u. Nutzwasser nach Bedarf entnommen werden.

(2) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im notwendigen Umfang beschränken, d.i. insbesondere bei eintretendem Wassermangel, an der Wasserversorgungsanlage auftretenden Schäden sowie Arbeiten an oder im Bereiche dieser oder im Zuge einer Brandbekämpfung.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 13

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, daß sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
- (2) Schäden, die eine vorübergehende Sperre der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlußleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

§ 14

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes bestraft.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Für alle vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 23.3.1995 errichteten und bestehenden Anschlußleitungen (§ 5) gelten die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 29.10.1975 i.d.g.F. solange weiter, bis eine neue Anschlußleitung auf Kosten der Objektseigentümer hergestellt wird.

§ 16

Schlußbestimmungen

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 23.3.1995 außer Kraft.

Dieser Verordnung wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung mit Erlaß vom 10.1.1997 unter GZ Gem-542366/3-1996-GT zugestimmt.

angeschlagen am 23.1.1997
abgenommen am 8.2.1997



Der Bürgermeister:


Ing. Karl Rockenschaub